

**55. Änderung des Flächennutzungsplans
(Aufhebung der 20. und 28. Änderung,
Steuerung der Windenergienutzung)**

Begründung
Vorentwurf

Stand: frühzeitige Unterrichtung (§ 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB)

Stadt Sassenberg

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	Inhaltsverzeichnis
2	Überörtliche Planungsvorgaben	4	
3	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	5	
4	Inhalt der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes	5	
5	Auswirkungen der Planung	6	
6	Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes	7	
7	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz	7	
8	Umweltbericht	8	
8.1.1	Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe	8	
8.1.2	Umweltschutzziele	9	
8.1.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und die Prognose über die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	10	

Anhang

Planzeichnung der 55. FNP-Änderung zur Aufhebung der 20. und 28
FNP-Änderung (Steuerung der Windenergienutzung)

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 hat die Stadt Sassenberg von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich mit zwei Konzentrationszonen zu steuern. Die damals dargestellten Zonen wurden in Anlehnung an Windeignungsbereiche entwickelt, die im damaligen Gebietsentwicklungsplan dargestellt worden sind (WAF 03 und 04). Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte diese positive Darstellung zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszone. Mit der 28. Änderung wurde später noch eine Höhenbegrenzung von 150 m (Gesamthöhe) eingeführt. Eine Anpassung an den zur Zeit gültigen Sachlichen Teilplan „Energie“ um Regionalplan Münsterland, der nunmehr 3 Windeignungsbereiche im Stadtgebiet vorsieht, erfolgte bis heute nicht.

Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 (Az. 4 CN 2/19, Revisionsentscheidung zu einem Musterfall des OVG NRW vom 06.12.2017, Az. 7 D 100/15.NE) wurden im Nachhinein die Anforderungen an die Bekanntmachung derartiger Planungen unter dem Aspekt, dass dem Bürger insbesondere die Ausschlusswirkung nachdrücklich und nachvollziehbar vor Augen geführt werden müsse, neu definiert. Die Bekanntmachung der 20. Änderung des FNP der Stadt Sassenberg erfüllt diese Anforderungen nicht. Da lediglich die Konzentrationszone im Rahmen der Bekanntmachungsunterlagen veröffentlicht wurde, ist den Bürgern die wesentliche Rechtswirkung der 20. FNP-Änderung, nämlich die Einschränkung der Privilegierung außerhalb der Konzentrationszone, nicht deutlich gemacht worden. Damit konnte auch die in § 215 vorgesehene Rügefrist nicht in Gang gesetzt werden. Dieser formelle Fehler gilt daher als sogenannter „Ewigkeitsmangel“.

Faktisch bedeutet dies, dass zwar die Konzentrationszonen (theoretisch einschließlich der damit verbundenen Höhenbegrenzung auf 150 m, was durch die Rechtsprechung allerdings aus anderen Gründen verneint wird, vgl. VG Münster, Urteil vom 02.04.2020, Az. 10 K 4573/17) wirksam sind, nicht jedoch die ursprünglich damit intendierte Ausschlusswirkung. Da die Konzentrationszonen-Darstellung der 20. Änderung darüber hinaus deutlich von den Vorgaben des gültigen Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Münsterland abweicht (dieser enthält drei Zonen) ist allerdings anzunehmen, dass die Planung insgesamt unwirksam ist.

Eine entsprechende Rechtsexpertise wurde durch die Kanzlei Wolter Hoppenberg mit Schreiben vom 26.07.2021 (Verfasser: Thomas Tyczewski) der Stadt Sassenberg übermittelt.

Eine „einfach“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung scheidet aufgrund zahlreicher materieller Mängel der damaligen Planung aus. Diese Mängel wurden im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung in vielen vergleichbaren Planungen herausgearbeitet. Im Übrigen hat sich die bundesrechtliche Lage durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20.07.2022 vollständig verändert. Gemäß dem dort neu formulierten § 249 Abs 1 BauGB entfällt die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 für Windenergievorlagen vollständig. In § 245e BauGB vorgesehene Übergangsregelungen würden zum einen voraussetzen, dass eine neue Steuerungsplanung bis zum 01.02.2024 wirksam geworden wäre, zum anderen würde diese dann auch nur längsten bis zum 31.12.2027 Bestand haben.

Es muss konstatiert werden, dass die durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden an die Hand gegebene Steuerungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des OVG und des BVerwG ohnehin zu keiner wirklichen Steuerung mehr geführt hat und nunmehr durch den Bundesgesetzgeber auch abgeschafft worden ist.

Schließlich muss auch akzeptiert werden, dass der Stellenwert der regenerativen Energien vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen hat. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat dazu geführt, dass die Errichtung dieser Anlagen auch im Binnenland wirtschaftlich ist und beachtliche Mengen regenerativen Strom erzeugt werden kann, dem ein ständig steigender Bedarf aufgrund der grundlegend veränderten Versorgungsstrukturen gegenübersteht.

Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem wieder in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) verankert und mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet.

Es ist daher Ziel des Rates der Stadt Sassenberg, die 20. Änderung des FNP sowie die darauf aufbauende 28. Änderung (Höhenbegrenzung) ersatzlos aufzuheben. Hinsichtlich der ohnehin nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung handelt es sich um eine klarstellende (deklaratorische) Aufhebung.

2 Überörtliche Planungsvorgaben

- **BauGB-Ausführungsgesetz NRW**

Mit Datum vom 15.07.2021 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (BauGB-AG NRW) in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz beruht auf der in § 249 Abs. 3 BauGB enthaltenen Ermächtigung, einen pauschalen Wohnvorsorgeabstand von maximal 1.000 m zu definieren. Das BauGB-AG NRW definiert insbesondere, auf welche wohngenutzten Gebäude sich dieser Vorsorgeabstand bezieht. Für die Aufhebung der 20 und 28. Änderung hat diese neue gesetzliche Regelung insofern Relevanz, da der Vorsorgeabstand von 1.000 m künftig auch ohne kommunale Steuerungsplanung im Zuge anstehender Genehmigungsplanungen zu berücksichtigen ist und faktisch eine entprivilegierte Zone schafft. Aufgrund der bereits oben beschriebenen neuen bundespolitischen Zielsetzungen zum beschleunigten Umbau der Energieversorgung hat die Landesregierung NRW in sogenannten „Zukunftsvertrag“ der Koalitionspartner CDU und GRÜNE allerdings angekündigt, dies vorsorgende gesetzliche Abstandsregelung wieder zurückzunehmen.

- **Landesplanung**

Die angestrebte Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Ausschlusswirkung sowie der Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Diese Potenziale werden nunmehr sowohl in der Fläche als auch in der Höhe deutlich effizienter erschlossen.

- **Regionalplanung**

Eine Übereinstimmung dieser Aufhebung der bisherigen kommunalen Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung mit den Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland ist gegeben. Ziel 2 macht deutlich, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Windeignungsbereiche die Nutzung von Windenergie möglich ist.

3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Aufhebung der 20. und 28. Änderung faktisch nicht tangiert. Zum einen hat sich die bisher angenommene Ausschlusswirkung der 20. FNP-Änderung als offensichtlich unwirksam erwiesen, zum anderen unterliegt die privilegierte Nutzung des Außenbereichs durch Windkraftanlagen einer umfassenden immissionsrechtlichen Prüfung, die auch alle Aspekte des Arten- und Landschaftsschutzes beinhaltet. Die Aufhebung der 20. FNP-Änderung führt daher nicht zu neuen Konfliktsituationen mit den Belangen von Natur- und Landschaft. Schlussendlich dient der Umstieg der Energieversorgung auf regenerative Energiequellen – am leistungsstärksten ist hier die Windkraftnutzung – über die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auch dem Natur- und Artenschutz, so dass bei diesen Belangen ohnehin eine Abwägung in jedem Einzelfall erforderlich ist.

4 Inhalt der Aufhebung

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, bezieht sich die Aufhebung auf das gesamte Stadtgebiet, da die wesentliche Wirkung der Aufhebung der 20. FNP-Änderung in der Beseitigung der Ausschlusswirkung und die Wiederherstellung der allgemeinen Privilegierung ist. Die 28. FNP-Änderung würde nach Aufhebung der 20. Änderung ohnehin ins Leere laufen und wird daher ebenfalls klarstellend aufgehoben.

Folgende Einzeländerungen führen zur Aufhebung der 20. FNP-Änderung

- Streichung der Darstellung „Konzentrationszone“ einschließlich der dort vorgesehenen Höhenbegrenzung.
- Streichung verschiedener textlicher Hinweise aus der 28. FNP-Änderung.
- Gesonderter textlicher Hinweis, dass mit diesen Streichungen auch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr gegeben ist.

Der Hinweis auf die nicht mehr gültige Ausschlusswirkung ist rein deklaratorisch, da diese Wirkung aufgrund des formellen Fehlers im Rahmen der Bekanntmachung der 20. Änderung ohnehin nicht einge-

treten ist. Dieser „Ewigkeitsmangel“ ist offenkundig, so dass der Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg Windkraftvorhaben außerhalb der Konzentrationszonen der 20. FNP-Änderung nicht mehr entgegengehalten werden kann.

5 Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Änderung bestehen darin, dass es nun offenkundig wird, dass auch an anderen Standorten im Stadtgebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden können, wenn keine anderen Belange entgegenstehen. Der Rechtsschein der bisherigen, jedoch mit einem Ewigkeitsmangel behafteten Planung, die zum Ziel hatte, die Errichtung von Windkraftanlagen auf die Konzentrationszonen zu beschränken, wird damit beseitigt.

Damit wird keineswegs das gesamte Stadtgebiet Sassenberg zu einer großen Windkraftzone. Im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung werden unterschiedlichste Belange geprüft. Dies fängt an mit dem zur Zeit noch rechtlich gesicherten 1.000 m-Vorsorgeabstand zu den Ortslagen, der möglichen Immissionsbelastung vorhandener Wohnnutzung im Außenbereich, einer ggf. vorhandenen optisch bedrängenden Wirkung, artenschutzfachlichen Belangen, notwendigen technischen Abständen zu Infrastruktureinrichtungen und einer Vielzahl weiterer Kriterien, die mittlerweile bis hin zur Störung seismologischer Stationen gehen können.

Unabhängig von diesen entgegenstehenden Einzelbelangen spielt auch der wirtschaftliche Betrieb eine nicht unerhebliche Rolle, ob eine Windkraftanlage errichtet wird oder nicht. Die Frage der Windhöffigkeit ist dabei nicht mehr so entscheidend, da aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen eine ausreichende Anströmung im Flachland als gesichert gelten kann. Auf die Wirtschaftlichkeit wirken aber weitere, sehr unterschiedliche, häufig auch sehr individuelle Faktoren ein. Neben den Anschaffungsinvestitionen, Pachtzahlungen, Höhe der EEG-Vergütung und Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind die Netzanbindungsmöglichkeiten und die Standorterschließung häufig auch limitierende Faktoren. Schließlich müssen Standorte, einschließlich der nicht unerheblichen bauordnungsrechtlichen Abstände (Baulasten) überhaupt verfügbar sein.

6 Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und der Aufhebung der Höhenbeschränkung innerhalb der ehemaligen Konzentrationszonen werden die Möglichkeiten eines effizienten Repowering und die Steigerung regenerativ erzeugter Energie deutlich verbessert. Dies wiederum trägt zur Senkung des CO₂-Ausstoßes bei. Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen werden üblicherweise wasser-durchlässig gestaltet.

7 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird mit der Aufhebung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans mehr Fläche für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt. Da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist eine formal-rechtliche Konkurrenz nicht gegeben. Die faktische Flächenkonkurrenz ist eher gering, da in der Regel nicht mehr als 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden (Maststandort einschließlich dauerhaft zu befestigender Flächen für die Wartung). Grundsätzlich ist bei den meist erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass möglichst keine hochwertigen Böden dazu in Anspruch genommen werden.

8 Umweltbericht

8.1.1 Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende Aufhebung der 20. und 28. FNP-Änderung eine Umweltprüfung erforderlich.

Die Kommentierung zu § 2 BauGB (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, § 2 Rn. 519) stellt klar, dass sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, was angemessener Weise verlangt werden kann. Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass mit dieser 55. Änderung des FNP kein neues Baurecht geschaffen wird.

Der durch die Umweltprüfung erzielte Ermittlungs- und Bewertungsnutzen muss ins Verhältnis gesetzt werden zum Ermittlungs- und Bewertungsaufwand. Da eine vollumfängliche Prüfung künftiger Windanlagen-Projekte im Genehmigungsverfahren erfolgt und angesichts der notwendigen Daten auch erst dort möglich ist, erübrigt sich im Rahmen dieser Aufhebung der 20. und 28. FNP-Änderung eine vollumfängliche Vorab-Beurteilung theoretischer Umweltauswirkungen durch nicht näher konkretisierbare Windkraftanlagen, zu denen weder die Anzahl, die Standorte noch die technische Ausprägung prognostizierbar sind.

Von vornherein kann angenommen werden, dass durch diese Aufhebung der 20. und 28. FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf eine vereinfachte Umweltprüfung.

8.1.2 Umweltschutzziele

Folgende, auf Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben zu verschiedenen Schutzgütern sind für Windkraftvorhaben relevant und werden in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für die vorliegende Aufhebung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.

Umweltschutzziele	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen. - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. - Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.
Boden, Fläche und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klima	- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.1.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und die Prognose über die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

Da mit der Aufhebung der 20. und 28. FNP-Änderung kein neues Bau-recht geschaffen wird, können baubedingte Umweltauswirkungen, die geeignet sind, den Änderungsbereich erheblich zu beeinträchtigen, im Vorhinein ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden daher die betriebsbedingten Auswirkungen der Aufhebung der 20. FNP-Änderung (s. Kap 5), insbesondere die Aufhebung der mit der 28. Än-derung ergänzten Höhenbegrenzung und die Streichung der Aus-schlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrachtet.

In Bezug auf das Schutzgut **Mensch** wird eine Verträglichkeit künftiger Windkraftanlagen auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahrens geprüft. Gegebenenfalls werden zur Vermei-dung immissionsschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Maßnahmen festgelegt. Auswirkungen von bereits bestehenden und genehmigten Anlagen auf das Schutzgut bleiben unverändert.

Die Schutzgüter **Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt** berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnatur-schutzgesetzes und sichern u. a. die Funktionsfähigkeit des Natur-haushalts und die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebens-stätten und Lebensräume. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend geprüft. Darüber hinaus werden im Zuge des Genehmigungsverfah-rens die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Berücksichtigung der Ziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, begutachtet. Auswirkungen von bereits bestehenden An-lagen bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung unverändert.

Im Bereich bestehender Windkraftanlagen sind die ursprünglichen **Boden**verhältnisse durch erforderliche Versiegelungen kleinräumig verändert worden. Betriebsbedingte Auswirkungen der bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen bleiben unabhängig von dieser FNP-Änderung unverändert bestehen. Im Falle zukünftiger Windkraftanlagen wird Boden in geringen Umfang (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) in Anspruch genommen. Hierdurch werden die ursprünglichen Bodenverhältnisse kleinräumig verändert. Im Falle zukünftiger Anlagen sind die verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigungsplanung einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

Eine **Flächeninanspruchnahme** wurde für bereits bestehende Anlagen im Rahmen ihrer immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen.

Eine Flächeninanspruchnahme wird für zukünftige Windkraftanlagen im Rahmen ihrer immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen. Der Ausgleich künftiger Anlagen erfolgt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen infolge der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG. Insgesamt ist mit der Errichtung zukünftiger Anlagen eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) verbunden.

Im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung und Bautiefe nicht von wesentlich gestörten **(Grund-)Wasser**verhältnissen durch eine verminderte Versickerungsleistung auszugehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Falle zukünftiger Bauvorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein und die (Grund-)Wasserhältnisse werden nicht wesentlich gestört. Hinsichtlich der vergleichsweise geringen und z.T. temporären Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und haben dadurch einen positiven Einfluss auf das Schutzgut **Luft und Klima** infolge einer CO₂ Einsparung. Durch zukünftige

Bauvorhaben können leistungsstarke und effiziente Windkraftanlagen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufhebung der 20. FNP-Änderung durch die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich der Einsparung von CO₂ voraussichtlich nicht zu erwarten. Detaillierte Auswirkungen sind auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung zu bewerten.

Windkraftanlagen können aus **landschaftsästhetischen** Aspekten prägend sein. Die Landschaft ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen geprägt. Visuelle-negative Auswirkungen sind jedoch durch die bisher festgesetzte Höhenbegrenzung in der Fernwirkung beschränkt. Der Wegfall der Höhenbegrenzung für künftige Anlagen kann potenziell zur Veränderung des Landschaftsbildes führen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden potenzielle Auswirkungen künftiger Anlagen auf das Schutzgut bewertet und nach den einschlägigen Vorschriften durch Geld, dass zur Verbesserung des Landschaftsbildes an anderer Stelle genutzt werden kann, ausgeglichen.

Eine erhebliche Betroffenheit von **Kultur- und Sachgüter** sind durch die vorliegende Aufhebung der 20. und 28. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren. Im Falle künftiger Bauvorhaben sind u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Eine abschließende Bewertung künftiger Anlagen erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu berücksichtigen ist seit dem 20. Juli 2022 der § 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes, wonach erneuerbaren Energien zumindest zeitweilig (bis zur Treibhausgasneutralität) als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll.

Nennenswerte **Wirkungszusammenhänge** zwischen den Schutzgütern, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/abiotische Faktoren) hinausgehen, sind im Rahmen der Aufhebung der 20 und 28. FNP-Änderung nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Aufhebung der 20. und 28. FNP-Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Zukünftige Bauvorhaben richten sich nach den Regelungen des § 35 BauGB. Mit dieser 55. Änderung des FNP sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf die Schutzgüter können erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, betrachtet werden.

Coesfeld, den 21.09.2022

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Laura Gindera, M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie

WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld